

1499

6. September 1978

AUSGESTELLT

1003 Bern, den 21. August 1978

Zwischenbericht über die staatsvertraglichen Vereinbarungen betreffend die Stellung der Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. August 1978
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 30. August 1978
(Zustimmung)

Departement des Innern. Mitbericht vom 30. August 1978 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 30. August 1978
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. August 1978
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung
b e s c h l o s s e n :

Vom Zwischenbericht über die staatsvertraglichen Vereinbarung betreffend die Stellung der Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EVD 10 (GS 5, BIGA 5) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 7 (GS, BSV) zur Kenntnis
- JPD 12 (GS, JA, FREPO) zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten Signature]

Beilage:

Bericht über die staatsvertraglichen Vereinbarungen betreffend die Stellung der Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung

Protokollauszug:

- EVD 10 (GS 5, BIGA 5)
- EPD 6
- JPD 12 (JA 5, FREPO 5)
- EDI 7 (GS 5, BSV 5)



ZWISCHENBERICHT

Über die staatsvertraglichen Vereinbarungen
betreffend die Stellung der Grenzgänger

AUSGETEILT in der Arbeitslos 3003 Bern, den 21. August 1978

1. Ausgangslage

An den Bundesrat

Zwischenbericht

über die staatsvertraglichen Vereinbarungen
betreffend die Stellung der Grenzgänger in
der Arbeitslosenversicherung

Wir unterbreiten Ihnen in der Beilage einen Zwischenbericht
mit dem Antrag, diesen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu
nehmen.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

R. Messerli

Beilage:

Bericht über die staatsvertraglichen
Vereinbarungen betreffend die Stel-
lung der Grenzgänger in der Arbeits-
losenversicherung

Protokollauszug:

- EVD 10 (GS 5, BIGA 5)
- EPD 5
- EJPD 10 (JA 5, FREPO 5)
- EDI 7 (GS 2, BSV 5)

ZWISCHENBERICHT

über die staatsvertraglichen Vereinbarungen betreffend die Stellung der Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung

1. Ausgangslage

In der Botschaft vom 11. August 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Uebergangsordnung) wurde dargelegt^{*)}, dass sich mit der Einführung des Versicherungsobligatoriums bezüglich der Grenzgänger gewisse Probleme stellen, die durch staatsvertragliche Regelung gelöst werden müssen. Im wesentlichen geht es darum, dass aus durchführungstechnischen Gründen die in der Schweiz beschäftigten Grenzgänger die vollen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichten müssen, während sie - im Hinblick auf das Wohnsitzprinzip und auf das Verbot des Leistungsexports - bei der schweizerischen Arbeitslosenversicherung nur bei Teilarbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen erheben können. Es soll daher auf staatsvertraglichem Wege mit den umliegenden Staaten eine Regelung getroffen werden in dem Sinne, dass der Grenzgänger bei Teilarbeitslosigkeit im Beschäftigungsland und bei Ganzarbeitslosigkeit im Wohnland Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat; zum Ausgleich wird der im Beschäftigungsland erhobene Beitragsanteil für die Deckung des Risikos der Ganzarbeitslosigkeit in Form einer Pauschale der Versicherung des Wohnlandes überwiesen. Die Regelung beruht auf Reziprozität.

^{*)} BBl 1976 II 1593

Aufgrund dieser Zielsetzungen wurden die Verhandlungen mit den umliegenden Staaten auf Expertenebene aufgenommen. Dieser Zwischenbericht soll Sie über Stand und Ergebnisse der geführten Verhandlungen orientieren.

2. Stand der Verhandlungen

Mit Italien wurde am 15./16. Juni 1977 in Genf sowie vom 6. - 10. Juli 1978 in Rom verhandelt. In Rom konnte der Entwurf eines Abkommens erarbeitet werden.

Mit Oesterreich wurde am 27./28. Oktober 1977 in Wien und am 31. Januar/1. Februar 1978 in Bern verhandelt. Es liegt ebenfalls bereits ein Abkommensentwurf vor, und die Unterzeichnung sollte wenn möglich anfangs Oktober erfolgen können.

Mit Frankreich wurde am 17./18. November 1977 in Paris und am 6./7. Februar 1978 in Bern verhandelt. Ein Abkommensentwurf liegt vor.

Mit der Bundesrepublik Deutschland ist am 9./10. Februar 1978 in Bonn verhandelt worden. Eine zweite Verhandlungsrunde soll stattfinden, nachdem einige Vorfragen (Büsingener, Rheinschiffer u.a.) geklärt sind. Ein Abkommensentwurf liegt noch nicht vor, dagegen sind die Grundprinzipien dazu erarbeitet und in einem Protokoll festgehalten worden.

Mit dem Fürstentum Liechtenstein fand am 13./14. Juli 1978 in Vaduz ebenfalls eine erste Verhandlungsrunde statt, in der die Grundprinzipien erarbeitet und in einem Protokoll festgehalten wurden. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse kann hier voraussichtlich vorderhand auf eine Beitragsrückerstattung gegenseitig verzichtet werden. Der Verlauf der Verhandlungen erlaubt die Hoffnung, dass innert kurzer Zeit auf dieser Basis ein Abkommensentwurf vereinbart werden kann.

Die durchführungstechnischen Einzelheiten sind noch in Durchführungsvereinbarungen festzulegen.

3. Ergebnis der Verhandlungen

Es ist gelungen, mit den Experten aller fünf Staaten eine Einigung in den oben umrissenen Grundzügen zu erzielen. Damit wird den Anliegen der Schweiz, insbesondere der Ablehnung des Leistungsexports, Rechnung getragen.

Wenn auch diese Grundsätze bei allen Anliegerstaaten gleicherweise durchgesetzt werden konnten, so liess es sich doch nicht vermeiden, dass im Verlaufe der Verhandlungen der eine oder andere Staat je nach seinen Verhältnissen in gewissen Fragen eine Sonderregelung verlangte. Im allgemeinen handelt es sich dabei um Nebenpunkte, die durch das interne Recht des betreffenden Staates oder durch durchführungstechnische Gründe bedingt und ohne grundsätzliche Bedeutung sind. Anders ist es dagegen mit der von Italien gewünschten Rückwirkung des Abkommens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Uebergangsordnung, d.h. auf den 1. April 1977. Diese Rückwirkung bezieht sich auf die Ueberweisung des Beitragsanteils. Das Begehren ist an sich die logische Folgerung aus der Tatsache, dass seit dem Inkrafttreten von den Grenzgängern Beiträge erhoben werden, für die sie zum Teil keine Gegenleistung erhalten.

Die Verhandlungen mit Italien waren traditionell hart, und ein Konsens konnte mit einiger Mühe und mit dem "Zugeständnis" dieser Rückwirkung erzielt werden. Es scheint uns aus Gründen der Fairness und im Sinne der materiellen Angleichung der Verträge angebracht, den

andern drei Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Oesterreich) ebenfalls eine entsprechende Regelung anzubieten.

4. Weiteres Vorgehen

Mit Deutschland und Liechtenstein sind in einer zweiten Runde die Abkommensentwürfe zu erarbeiten. Mit allen fünf Nachbarstaaten gilt es ferner die Durchführungsvereinbarungen aufzustellen. Obschon es sich dabei um rein technische Fragen handelt, ist die Möglichkeit nicht ganz auszuschliessen, dass beim einen oder anderen Vertragsstaat versucht wird, in diesem Rahmen nochmals materielle Probleme aufzurollen. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es uns auch aus taktischen Gründen erforderlich zu sein, dass zumindest der Inhalt dieser Vereinbarungen bekannt ist, bevor der Bundesrat die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Abkommen erteilt.

Heute wäre es noch etwas verfrüht, sich über die zeitliche Abwicklung des weiteren Vorgehens konkret festzulegen. Immerhin sollte es möglich sein, dem Parlament im Laufe des nächsten Jahres die Botschaft für die Ratifizierung dieser Staatsverträge zu unterbreiten. Möglicherweise werden dabei dem Parlament die Vorlagen in zwei Paketen unterbreitet in dem Sinne, dass einzelne bereits unterschriebene Abkommen separat behandelt werden, damit sich allfällige Verzögerungen bei den Verhandlungen mit einem Lande nicht auf die Ratifizierung der Verträge mit den übrigen Nachbarstaaten auswirken.